

## **Anhang A zum Ausführungsrecht über den Inhalt der theoretischen Grundausbildung nach KÜPS Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c:**

Die KKJPD hat, gestützt auf Art. 17 Abs. 1 Bst. c, am 14.11.2014 folgende Bestimmungen erlassen:

### **I. Theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte (Art. 5 Abs. 1 Bst. c):**

Art. 1: Zweck und Inhalt der theoretischen Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte (TGA)

<sup>1</sup> Die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte (nachfolgend Sicherheitsangestellte) stellt im Sinne eines Eignungstests sicher, dass ausschliesslich Personen eine Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Konkordat erhalten, die über die notwendigen Fach- und Sozialkompetenzen verfügen.

<sup>2</sup> Die TGA umfasst die folgenden fünf Teilbereiche: Denkfähigkeit und Allgemeinbildung, Grundkenntnisse in Staats- und Rechtskunde, Sozialkompetenz, Verhalten bei besonderen Vorkommnissen.

Art. 2 Denkfähigkeit und Allgemeinbildung<sup>1</sup>

Sicherheitsangestellte verfügen mindestens über die Denkfähigkeit und das Allgemeinwissen<sup>2</sup>, um Aufgaben auf dem Niveau Bildungsabschluss Sekundarstufe I zu lösen.

Art. 3: Grundkenntnisse in Staatskunde

<sup>1</sup>Sicherheitsangestellte verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse über den Schweizerischen Rechtsstaat, seine Institutionen<sup>3</sup> sowie über Aufgaben und Kompetenzen staatlicher und privater Akteure im Sicherheitsbereich.

<sup>2</sup> Zum zwingenden Lerninhalt gehören insbesondere:

- a) das politische System der Schweiz (Demokratie, Rechtsstaat, Föderalismus, Verwaltungseinheiten), Wahlgremium von Stände-, National- und Bundesrat, die offiziellen Landes- und Amtssprachen, die drei Staatsgewalten und die Bedeutung der Gewaltenteilung sowie

---

<sup>1</sup> Lesen und Verstehen der Kandidaten wird anhand ihrer Fähigkeit, die Trainings- und Prüfungsfragen bzw. -antworten zu verstehen, getestet.

<sup>2</sup> TP 2 macht beliebt, insbesondere Kenntnisse der Schweizer Geografie und Schweizer Geschichte vorauszusetzen.

<sup>3</sup> TP 2 schlägt vor, auf der Trainingsplattform den link auf die Broschüre „Der Bund kurz erklärt“ und auf weitere geeignete Dokumente, z.B. Wikipedia: „Das politische System der Schweiz“, anzubringen.

- b) Kenntnis der wichtigsten staatlichen Ordnungskräfte (Polizei, Zoll, GWK, Militär, Transportpolizei), Aufgaben und Kompetenzen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte sowie Aufgaben und Kompetenzen privater Sicherheitsdienstleister, Begriff und Bedeutung des staatlichen Gewaltmonopols<sup>4</sup>.

#### Art. 4: Grundkenntnisse in Rechtskunde

<sup>1</sup>Sicherheitsangestellte verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse in folgenden Rechtsgebieten: Bundesverfassung, Konkordat, Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung, Eidgenössisches Waffengesetz, Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Gesamtarbeitsvertrag für private Sicherheitsdienstleistungsbranche vom 1.7.2014 zwischen VSSU und der Gewerkschaft Unia.

#### Art. 5: Bundesverfassung

Zum zwingenden Lerninhalt gehören die folgenden Bestimmungen: Diskriminierungsverbot, Rechtsgleichheit, Gesetz- und Verhältnismässigkeitsprinzip, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Recht auf Freiheit, auf körperliche Integrität, Recht auf Privat- und Geheimsphäre (inkl. Unversehrtheit der Wohnung und Hausrecht), Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Eigentumsgarantie sowie die Einschränkung von Grundrechten.

#### Art. 6: Konkordat

Zum zwingenden Lerninhalt gehören die folgenden Bestimmungen: Artikel 4, 5 und 6 (Bewilligungspflicht und –voraussetzungen), Artikel 8 (Legitimationsausweis und Gültigkeitsdauer), Artikel 10 ff. (Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und –inhaber) sowie Artikel 19 und 20 (Sanktionen).

#### Artikel 7: Strafgesetzbuch

Zum zwingenden Lerninhalt gehören:

- a) Inhalt und Bedeutung von Notwehr und Notstand als Rechtfertigungsgründe (Art. 15 und 17) sowie  
b) Kenntnis der folgenden Tatbestände: Artikel 117, 122, 123, 125, 126, 128, 128<sup>bis</sup>, 129, 133 und 134 (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben), Artikel 173-178 (Ehrverletzungsdelikte), Artikel 179 ff. (strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich), Artikel 180-186 (strafbare Handlungen gegen die Freiheit), Artikel 261 (Rassendiskriminierung), Artikel 287 (Amtsanmassung), Artikel 305 (Begünstigung) und Artikel 320 und 321 (Verletzung des Amts- und Berufsgeheimnisses).

#### Art. 8: Strafprozessordnung

Zum zwingenden Lerninhalt gehören die folgenden Bestimmungen: Artikel 215 Absatz 3 (Pflicht zur Unterstützung der Polizei bei Aufforderung bei Anhaltungen), Artikel 218 (Ertappen auf frischer Tat und privates Festnahmerecht), Artikel 200 (Gewaltanwendung inkl.

---

<sup>4</sup> Für TP 2 handelt es sich dabei um die zentrale Message, welche den Kandidaten zu vermitteln ist: Abgrenzung SiDi zu staatlichen Akteuren hinsichtlich Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Kompetenzen, Gründe und Zweck dieser „Aufgabenteilung“, Gründe/Legitimation für SiDi (anhand konkreter Aufträge), Verhaltenspflichten gegenüber staatlichen Akteuren, keine Sonderkompetenzen von SiDi, ledigl. Beschränkung auf allg. Notrechte Privater sowie Folgen bei Verletzung.

Verhältnismässigkeit und Angemessenheit), Artikel 263 Absatz 3 (vorläufige Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten zuhanden Staatsanwaltschaft durch Private bei Gefahr in Verzug), Artikel 301 und 302 (Anzeigerecht und –pflicht), Artikel 304 (Wissen, wo Anzeigen/Strafanträge eingereicht werden können sowie Wissen um Strafantrag), Artikel 434 (Anspruch Dritter auf angemessenen Ersatz für Schaden sowie Genugtuung).

#### Art. 9: Eidgenössisches Waffengesetz<sup>5</sup>

Zum zwingenden Lerninhalt gehören die folgenden Bestimmungen: Artikel 4 (Definition von Waffen und gefährlichen Gegenständen), Artikel 5 (verbotene Waffen), Artikel 7 (Kenntnis des Verbots für Angehörige bestimmter Staaten), Artikel 8, 9 und 11 (Bewilligungs- und Meldepflicht insb. Voraussetzungen für Erhalt eines Waffenerwerbsschein beziehungsweise Hinderungsgründe), Artikel 12 (Voraussetzungen für den Waffenbesitz und Arten des Waffenerwerbs), Artikel 26 (Aufbewahren von Waffen), Artikel 27 (Waffentragen insb. Bedürfnisnachweis sowie Pflicht zum Mitführen und Vorzeigen des Tragscheins), Artikel 28 (Waffentransport), Artikel 28a (missbräuchliches Tragen gefährlicher Gegenstände), Artikel 33 (Strafbestimmungen).

#### Art. 10: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Sicherheitsangestellte kennen den Begriff des Persönlichkeitsschutzes nach Art. 28 ff. ZGB.

#### Art. 11: Gesamtarbeitsvertrag und Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung<sup>6</sup>

Zum zwingenden Lerninhalt gehören die folgenden Bestimmungen: Allgemeinverbindlichkeit, Artikel 8 (Anstellungskategorien), Artikel 9 (Anstellung, Probezeit, Kündigung), Artikel 10 (Basisausbildung), Artikel 11 (Dienstkleider und Ausrüstung), Artikel 16 und 20 (Löhne und Ferien), Artikel 26 (Leumund und Auskunftspflicht), Artikel 27 (Geheimhaltungspflicht).

#### Art. 12 Sozialkompetenz, Kommunikation, allgemeines Verhalten gegenüber Dritten, Ethik und Rechtsempfinden

<sup>1</sup> Sicherheitsangestellte verfügen über die notwendigen sozialen und kommunikativen Kompetenzen sowie über Grundkenntnisse in Ethik. Sie kennen die allgemeingültigen Verhaltensregeln gegenüber Dritten.

<sup>2</sup> Zum zwingenden Lerninhalt gehören insbesondere:

- a) Kenntnis der Grundregeln einer guten Kommunikation und Grundkenntnisse relevanter psychologischer Grundsätze;
- b) Wissen um Einfluss von Gefühlen, insb. Klischees und Vorurteilen, auf menschliches Verhalten sowie Wissen um Ursachen und Folgen von Stress;
- c) Kenntnis der Begriffe Unvoreingenommenheit, Fairness, Deeskalation und des (vermeintlichen) Machtmissbrauchs;

---

<sup>5</sup> TP 2 schlägt vor, auf der Trainingsplattform den link auf die Broschüre von fedpol „Das Waffenrecht nach Schengen-Anpassung und „nationaler“ Revision“ anzubringen.

<sup>6</sup> TP 2 schlägt vor, auf der Trainingsplattform den link auf die jeweils aktuelle Fassung des GAV anzubringen.

- d) Kenntnis der Goldenen Regeln der praktischen Ethik: „Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst.“ bzw. „Was du nicht willst, dass man dir tu', das füg' auch keinem anderen zu.“;
- e) Kenntnis allgemeingültiger Verhaltensregeln gegenüber Dritten sowie angemessener Verhaltensweisen in schwierigen Situationen;
- f) Wissen um Unzulässigkeit der Weitergabe von Informationen über Arbeitgeber und Kunde.

#### Art. 13: Verhalten bei besonderen Vorkommnissen: Erste Hilfe und Notfallereignisse

<sup>1</sup> Sicherheitsangestellte verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse über das Verhalten bei besonderen Vorkommnissen.

<sup>2</sup> Zum zwingenden Lerninhalt gehören Erste Hilfe<sup>7</sup> und das Verhalten bei Notfallereignissen, insbesondere Bränden.

## **II. Theoretische Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens (Art. 5 Abs. 2 Bst. c)**

#### Art. 14: Zweck und Inhalt der theoretischen Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens (TGG)

<sup>1</sup> Die theoretische Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens bezweckt die Gewährleistung, dass ausschliesslich Personen eine Bewilligung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens erhalten, welche über die notwendigen Fach- und Sozialkompetenzen verfügen.

<sup>2</sup> Die TGG umfasst vertieftere Kenntnisse in den Teilbereichen nach Artikel 2-13.

<sup>3</sup> Zusätzlich umfasst die TGG Kenntnisse über die Lerninhalte nach Artikel 15-25.

#### Art. 15 Umfassende Kenntnisse des Konkordats inkl. Ausführungsbestimmungen

Zum zwingenden Lerninhalt gehören insbesondere: Artikel 5 (insb. Pflicht zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Deckungssumme und Pflicht zur Gewährleistung der hinreichenden Ausbildung und regelmässigen Weiterbildung der Sicherheitsangestellten), Artikel 7 (Verfahren inkl. Gebühren), Artikel 9 (Kontrolle) und Artikel 11 inkl. Ausführungsrecht (Ausbildung), Artikel 17 (Aufgaben der KKJPD und Konkordatskommission inkl. Liste der Bewilligungsinhaber).

#### Art. 16 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) inkl. Verordnungen

Zum zwingenden Lerninhalt gehören insbesondere: Artikel 1 und 2 (Geltungsbereich), Artikel 6 (Gesundheitsschutz), Artikel 9-22 (Arbeits- und Ruhezeit), Artikel 25 f. und 35-36 (weitere

---

<sup>7</sup> Vorausgesetzt werden die Kenntnisse auf dem Niveau des Nothelferkurses.

Schutzbestimmungen), Artikel 41-46, 54 (Aufgaben und Organisation der Behörden), Artikel 59-62 (Strafbestimmungen) sowie Artikel 46 und Artikel 69-73 der Verordnung 1 zum ArG (Rechte und Pflichten der Arbeitgeber) und Artikel 6 und 7 der Verordnung 3 zum ArG (Gesundheitsvorsorge).

Art. 17 Gesamtarbeitsvertrag für private Sicherheitsdienstleistungsbranche vom 1.7.2014 zwischen VSSU und der Gewerkschaft Unia inkl. Bundesratsbeschluss vom 17.6.2014 (GAV)

Geschäftsführer verfügen über gute Kenntnisse des Geltungsbereichs und der inhaltlichen Bestimmungen des GAV.

Art. 18 Obligationenrecht

<sup>1</sup> Geschäftsführer verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse im Vertrags-, Haftpflicht- und Gesellschaftsrecht.

<sup>2</sup> Zum zwingenden Lerninhalt gehören:

- a) Vertragsrecht: Artikel 3-6 und 9 (Offertstellung), Artikel 19 (Vertragsfreiheit), Artikel 68 (persönliche Leistung), Artikel 319-342 (Arbeitsvertrag, insb. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber inkl. Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers und Fürsorgepflichten des Arbeitgebers, Weisungsgebundenheit und persönlichen Abhängigkeit des Arbeitnehmers, vertragliche Grundlagen der Haftpflicht, Arbeits- und Treuepflicht des Arbeitnehmers inkl. Haftung für Vertragsverletzung, Verfassen von Arbeitszeugnissen, Kündigungsschutz, Schadenersatz und Lohnfortzahlungspflicht, Freiheit der gewerkschaftlichen Organisation, Arbeitsverweigerung, Konkurrenzverbot und Konventionalstrafe), Artikel 394-406 (Auftrag);
- b) Artikel 41-60 (ausservertragliches Haftpflichtrecht, insb. Kausal- und Verschuldenshaftung, Haftung bei Notwehr, Notstand und Selbsthilfe sowie Haftung des Geschäftsherrn), Artikel 97-109 (Folgen der Nichterfüllung);
- c) Gesellschaftsrecht, insb. Artikel 620 f. (Aktiengesellschaft), Artikel 772 f. (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), und Artikel 945 f. (Einzelfirma), Artikel 952 (Zweigniederlassung), Artikel 957-959b, 960-960e (buchhalterische Grundkenntnisse und die wichtigsten Buchführungspflichten) sowie Strafbarkeit nach Artikel 166 StGB.

Art. 19 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs:

<sup>1</sup> Die Geschäftsführer verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

<sup>2</sup> Zum zwingenden Lerninhalt gehören Artikel 8 und 8a (Betreibungsregister), Artikel 38-42, Artikel 46 und 67 f. (Kenntnisse über den Ablauf einer Betreibung) sowie Kenntnisse über Aufgaben und Kompetenzen des Betreibungs- und Konkursamtes und der Gerichte.

Art. 20 Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Bundesgesetz über den Datenschutz:

<sup>1</sup> Geschäftsführer verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse über zentrale Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und eidgenössischen Datenschutzgesetzes (DSG).

<sup>2</sup> Zum zwingenden Lerninhalt gehören die Artikel 11-19 und 52-59 ZGB (Begriffe der natürlichen und juristischen Person), Artikel 27-28b ZGB (Persönlichkeitsschutz), Artikel 641 f. ZGB, Artikel 919

f. ZGB (Eigentum und Besitz) sowie Artikel 1 f., 4 f. und 7 f. DSG (Geltungsbereich und Allgemeine Datenschutzbestimmungen), Artikel 12, 14 f. DSG (Bearbeiten von Personendaten durch private Personen) sowie Artikel 34 f. DSG (Strafbestimmungen).

#### Art. 21 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB):

<sup>1</sup> Geschäftsführer verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse im Strafrecht.

<sup>2</sup> Zum zwingenden Lerninhalt gehören:

- a) Artikel 10 und 11 (Verbrechen, Vergehen, Begehen durch Unterlassen), Artikel 12 (Vorsatz und Fahrlässigkeit), rechtmässige und rechtswidrige Handlungen, Artikel 19 (Schuldunfähigkeit und Folge), Artikel 22 (Versuch), Artikel 30-33 (Offizial- und Antragsdelikte, Antragsberechtigung und –frist, Möglichkeit von Verzicht und Rückzug, Unteilbarkeit), Artikel 34 und 40 (Geld- und Freiheitsstrafe), Artikel 102 (Verantwortlichkeit des Unternehmens), Artikel 103 (Übertretungen) sowie Artikel 365 und 366 (Inhalt und Bedeutung des eidg. Zentralstrafregisters, insb. im Unterschied zu Polizeidatenbanken);
- b) Artikel 137-172<sup>ter</sup> (strafbare Handlungen gegen das Vermögen inkl. Konkurs- und Bertreibungsverbrechen oder -vergehen), Artikel 251-274 (Urkundenfälschung, Schreckung der Bevölkerung, öffentl. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit, Landfriedensbruch etc.), Artikel 285-295 (strafbare Handlungen gegen die öff. Gewalt), Artikel 303-311 (Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege), Artikel 320 und 321 (Verletzung des Amts- und Berufsheimnisses), Artikel 321<sup>ter</sup> (Verletzung des Post- und Fernmeldeheimnisses) und Artikel 322<sup>ter</sup> ff. (Bestechung).

#### Art. 22 Sozialversicherungsrecht:

<sup>1</sup> Geschäftsführer verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse im Sozialversicherungsrecht.

<sup>2</sup> Zum zwingenden Lerninhalt gehören: Die wichtigsten Bestimmungen der folgenden Erlasse: Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (insb. Art. 1-6, 8 f., 12-15, 51 f. und 87-91 AHVG), Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (insb. Art. 1-3, 53 f. und 70 IVG), Bundesgesetz über die Unfallversicherung (insb. Art. 1a, 3-9, 81-88, 91-95 und 112 f. UVG), Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (insb. Art. 1a-6, 31-40, 88 und 105-107 AVIG), Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (insb. Art. 1a, 17 und 25-27 EOG) und Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (insb. Art. 1-13, 42-44, 75-77 und 79 BVG).

#### Art. 23 Steuerrecht:

<sup>1</sup> Geschäftsführer verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse im Steuerrecht.

<sup>2</sup> Zum zwingenden Lerninhalt gehören: Die Artikel 1, 8, 10, 14, 18, 25-28, 34, 38, 40, 66, 68, 70 f., 78, 86 und 96-100 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer sowie Artikel 1, 3, 18, 49, 52, 57-59, 83 f., 124-127, 174-181a und Artikel 186 f. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer.

#### Art. 24 Kantonales Recht

Geschäftsführer wissen um die Existenz kantonaler Polizei- und Strafgesetze sowie um unterschiedliche Organisationsstrukturen der Polizeibehörden.

#### Art. 25 Einsatzführung

Geschäftsführer kennen die Grundsätze der Einsatzführung.

### **III. Anmerkungen:**

#### 1. TGA umfasst keine Kenntnisse über

- wesentliche kt. Bestimmungen (kat. Polizei- und Strafrecht) und
- über eidg. und kt. Datenschutzbestimmungen, insb. Rechte Betroffener

Diese sind im Rahmen der Grund- oder Basisausbildung zu vermitteln.

2. TP2 legt Wert auf Feststellung, dass die Kommunikationsfähigkeit, das Auftreten und Verhalten ein zentraler Punkt der Basisausbildung zu sein hat, insb. da die blosser Vermittlung und die Prüfung am Computer kaum Ausdruck über die erforderliche Eignung einer Person geben können. Diese Grundsätze müssen praktisch vermittelt und letztlich von jeder Person selbst erworben werden. Analog der polizeilichen Weiterbildung sind sie ausserdem im Rahmen der Weiterbildung permanent zu thematisieren. Ausserdem gehört die Festigung dieser Fähigkeiten zu den zentralen Führungsaufgaben.

3. TP 2 hat sich Gedanken zur Gewichtung und Kenntnistiefe der einzelnen Lerninhalte gemacht. Diese sind der Tabelle zu entnehmen.

4. Auch zur Art der Fragestellung liegen Vorschläge des TP 2 vor (z.B. Festlegung unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade, Berücksichtigung verschiedener Fragetypen, Wissens- und Anwendungsfragen, grosse Relevanz der Frageformulierung, Prüfungsfragen nicht identisch mit Trainingsfragen, sondern leicht modifiziert, Dauer der Prüfung TGA und TGG etc.); diese werden dem G PL unterbreitet.